

§ 108

Sodann ist der Zeuge um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, Gewerbe und Beschäftigung, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse, insbesondere über sein Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung Beteiligten zu befragen.

.....

XI. Hauptstück. Von der Vorladung, Vorführung, vorläufigen Verwahrung und Verhaftung des Beschuldigten

III. Behandlung der Untersuchungsgefangenen

§ 127 Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Konfession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit welchen er sich zu beraten wünscht, besuchen wollen, so ist die Erlaubnis hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. Solche Besuche finden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt und können, wenn nach den Umständen des Falles aus denselben Nachteil für die Untersuchung zu besorgen ist, von dem Untersuchungsrichter gänzlich untersagt werden.

XIV. Hauptstück. Von der Schlußverhandlung

§ 184 Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand und Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort und ermahnt ihn, dem nunmehr folgenden Verfahren seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

XVI. Hauptstück. Von der Vollstreckung der Urteile

§ 227 Jedes wider ein Mitglied des geistlichen Standes wegen eines Verbrechens ergangene rechtskräftige Strafurteil ist nebst den Beweggründen vorläufig von dem Gerichte dem Bischof oder geistlichen Oberhaupte, dessen Sprengel der Verurteilte angehört, bekannt zu geben, damit noch vor der Vollziehung des Strafurteiles über die Entsetzung von der geistlichen Würde verfügt werden könne.

Erfolgt diese Verfügung nicht binnen dreißig Tagen, so ist das Urteil ohne weiteres in Vollzug zu setzen.

§ 228 Strafurteile gegen Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, sind nach erlangter Rechtskraft ohne weiteres in Vollzug zu setzen, jedoch ist eine Abschrift hievon nebst den Entscheidungsgründen dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verurteilten mitzuteilen.

Dem Landgericht liegt übrigens ob, schon bei der Einleitung der Untersuchung wider Geistliche und öffentliche Angestellte der vorgesetzten Behörde derselben Mitteilung zu machen (§ 31).

Aktenzeichen: LGBl. 1914 Nr. 3; ausgegeben am 25. Mai 1914.

Bemerkungen: In Kraft.